# 8. EuGH

1. **Recht folgt Ökonomie**  
  
Erster Schritt: Begründung der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG) zur Etablierung eines effizienten Binnenmarktes zur Maximierung wohlfahrtsstaatlicher Effekte primär mittels marktkonformer Mittel.

Zweiter Schritt: Der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) definiert als ordnungspolitischer Akteur zugleich Empirie und soll mit seinen Entscheidungen eine Verhaltenssicherheit und damit **Vollendung des Binnenmarkts** sowie sozialpolitische "Oberziele" sicherstellen.  
🡪auch entgegen paretianisch Akte der europäischen Legislative, wenn diese den institutionellen Wettbewerb behindern.

-

2. **Institutionelle Struktur des EuGH**

**Europäischer Gerichtshof**: Ist ein zusammengesetztes "Gesamtorgan" und umfasst den Gerichtshof, das Gericht und die Fachgerichte.

**Richter**: Jede nationale Regierung stellt für sechs Jahre einen Richter, einmalige Verlängerung um sechs Jahre ist möglich.

**Aufgabe**: Die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

**Vorabentscheidungen**: Ersuchen nationaler Gerichte einschließlich nationaler Verfassungsgerichte um Rechtshilfe beim EuGH.

Der EuGH verfügt über verschiedene **Spruchkörper**:

**Plenum**: tagt nur in begründeten Ausnahmefällen, zB Amtsenthebung eines Kommissars

**Große Kammer**: entscheidet entscheidende Rechtssachen, die keine der o.b.A. sind.  
**Kleine Kammern**: entscheiden die meisten Rechtsangelegenheiten.

-

3. **EuGH als systemisches Leitgericht oder ein Verfassungsgericht?**

Der EuGH hat sich, wie in der Literatur durchgängig argumentiert wird, durch seine Urteile faktisch selber zum **Europäischen Verfassungsgericht** geadelt, in dem er dem **Unionsrecht** einen Vorrang gegenüber **nationalem Recht** einräumt. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass der EuGH primär über **wirtschafts- und geldpolitische Kompetenzen** richten darf, er ist also eher als **Marktgericht** zur finalen Festlegung einer europäischen Ordnungspolitik zu definieren.

konstitutive **Clubgüter der EU**:

- Der Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten (Kapital, Arbeit, Güter, Dienstleistung) - Mobilitätsfreiheit auf Faktor- und Gütermärkten, Unverfälschter Wettbewerb   
- Allgemeines Diskriminierungsverbot, komparative Kostenvorteile.  
🡪Ziel: **Allokationseffizienz im Integrationsraum**.

Der EuGH ist als deutlicher **Anerkennungsmaximierer** des supranationalen Systems mit seinen invarianten **Grundsätzen** zu qualifizieren. Er festigt über normativ determinierte Grundsätze wirtschaftspolitische Paradigmen der EU, wie etwa die Vollendung des Binnenmarkts.  
🡪 Kritik "**Politische Justiz**": wenn der EuGH bestimmte Rechtsbegriffe "sehr weit" zum Zwecke der Vollendung des Binnenmarkts interpretiert oder wenn er kodifiziertes Recht auflöst, um sie den Grundsätzen des Binnenmarkts zu unterwerfen.

4. **Auslegungsmethoden des EuGH**

Der EuGH nimmt insbesondere auf zwei Auslegungsmethoden Bezug:

1. **Effet-utile-Doktrin**: Die Norm muss so ausgelegt werden, dass wirksam / zieldienlich ist.

2. **Implied-powers-Doktrin**: Was nicht (explizit) verboten ist, ist (implizit) erlaubt.

-

5. **Beispiel Tarifautonomie**

**Tarifautonomie**: dient der Organisierung von Lohn- und Arbeitsbedingungen durch zivile Akteure (Sozialpartner) sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene und ist damit eine Form partizipativer Demokratie und als zentrales Anliegen im Integrationsraum respektiert.

**Tarifverträge**: wesentliche Institution zur ‚gerechten‘ Distribution, die angemessene Lohn und Arbeitsbedingungen innerhalb einer Nation festlegen.

**Supranationales Tarifvertragsmodell**: ein nationaler Tarifvertrag muss als *allgemeinverbindlich* erklärt (AVE) erklärt werden, um ihn für EU-Ausländer verpflichten zu können (**Entsende-Richtlinie**). (schwer zu erfüllen.)  
🡪Entsandte Arbeitnehmer *(im Gegensatz zu mobilen Arbeitnehmern)* werden dann grundsätzlich nach Bedingungen ihres *Heimatlandes* entlohnt.  
🡪Das **kompetitive Lohnmodell** entfällt, Ausschluss der Nutzung **komparativer Kostenvorteile**.

**Trade-Off**: Zwischen dem europäischen liberalen Effizienzparadigma zur Nutzung komparativer Kostenvorteile und eines institutionellen Wettbewerbs und nationale Tarifverträge als Protektionismus.

🡪Der EuGH löst trade offs idR Im Sinne allokativer Effizienz und entbindet Tarifverträge deshalb von ihrem verfassungsrechtlichen Schutz.

**Grundrechte Charta der EU**: gilt ausdrücklich gleichrangig neben dem AEUV.

-

6. **Exkurs**

**Kritik Ständegesellschaft**: Tarifverträge regulieren nicht über staatliche Gesetzgebungen, sondern ständische Körperschaften (Antagonismus).

🡪**Gewerkschaften**: sind intrinsisch fixierte Institutionen, die partikulare Interessen durch Ausübung von Druck verfolgen.  
🡪**Regierungen**: dagegen repräsentieren eine pluralistische Gesellschaft.

🡪 Der EuGH reaktiviert wirtschaftsliberale Indikatoren (Clubgüter) der EU, die mit legislativer Kompetenz zum Beispiel im Rahmen der ausgeschlossenen Patientenmobilität (Territorialprinzip) oder der Entsende-Richtlinie zunächst im Sinn des Pareto-Kriteriums begrenzt wurden.

**Rheinland-Modell**: Modell der sozialen Marktwirtschaft ("organisierter Kapitalismus").  
**Angelsächsisches Modell**: Modell des angelsächsischen Kapitalismus (Chicago School).

**EU-Vertrag**: die EU eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ realisieren.  
🡪Der Terminus "**soziale Marktwirtschaft**" ist hier im Sinne der Ordnungpolitik und weniger im ursprünglichen Wortsinne zu verstehen.

**Sitztheorie**: die Rechtsverhältnisse richten sich nach dem tatsächlichen Firmensitz.  
**EuGH**: verwirft die Sitztheorie zum Vorteil mobiler Faktoren *(Nutzung komparativer Kostenvorteile)*.